

- (b) Der Ausdruck „Mitglied der NSDAP oder einer der ihr angeschlossenen Organisationen“ bezeichnet jede Person, die zu irgendeiner Zeit einer dieser Organisationen als Mitglied angehört hat. Ausgenommen sind Personen, die nach deutschem Recht gezwungen waren, der Hitler-Jugend oder dem Bund Deutscher Mädel beizutreten oder darin Dienstpflicht abzuleisten; es sei denn, daß sie Ämter in diesen Organisationen ausgeübt haben; ausgenommen sind ferner Personen, die nach dem 1. März 1944 in die Waffen-SS einberufen, es sei denn, daß sie zum Unteroffizier oder Offizier in dieser Organisation befördert worden sind.
- (c) Der in § 5 des Gesetzes (Vorstellungsverfahren) angewendete Ausdruck „sich aktiv für eine Tätigkeit der NSDAP oder einer der ihr angeschlossenen Verbände einsetzen“ bezieht sich auf Mitglieder der NSDAP und der ihr angeschlossenen Organisationen, die entweder
- \* 1. ein Amt ausgeübt oder sich in sonstiger Weise aktiv in der NSDAP, in einer der in den §§ 1, 2 und 3 des Militärregierungs-gesetzes Nr. 5 angeführten Organisationen oder in einem der Verbreitung militaristischer Lehren gewidmeten Verbände betätigt haben, ohne Rücksicht darauf, ob dies auf der Orts- oder Reichsstufe oder auf irgendeiner anderen Zwischenstufe der Fall war; oder
  - 2. die Begehung eines nationalsozialistischen Verbrechens, eine Ras-senverfolgung oder Diskriminierung angeordnet oder sich daran bewußt beteiligt haben; oder
  - 3. ihre nationalsozialistische Überzeugung, die Rassendoktrin oder militaristische Lehren nachdrücklich vertreten haben; oder
  - 4. die NSDAP oder nationalsozialistische Amtsträger oder Führer aus freien Stücken und in wesentlichem Umfang moralisch, finan-ziell oder politisch unterstützt haben.
- (d) Der Ausdruck „gewöhnliche Arbeit“ bezeichnet, gelernte, ungelernete und büromäßige Arbeiten und Dienste in einer untergeordneten Stellung, in welcher der Arbeitnehmer weder in einer auf sichtföhr enden, leitenden oder organisatorischen Weise tätig ist, noch an der An-stellung und Entlassung von Arbeitnehmern oder der Bestimmung der Arbeitsbedingungen oder der Geschäftspolitik des Unterneh-mens mitwirkt.
- (e) Der Ausdruck „geschäftliches Unternehmen“ umfaßt Einzelpersonen, Gesellschaften, Vereinigungen, Körperschaften und andere im Han-del, in der Industrie oder sonst im Geschäftsleben oder in der öffentlichen Wohlfahrt tätige Organisationen; er umfaßt nicht land-wirtschaftliche Betriebe, Regierungsstellen und öffentliche Kör-perschaften. %